

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Grundsportgeräte



1. Anträge können nur vom Hauptverein gestellt werden, und zwar für jede Abteilung gesondert. Die betreffenden Abteilungen inkl. Breitensport müssen einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e.V. (Fachbereich) wenigstens 1/2 Jahr angeschlossen sein. Fachgeräte für bestehende Abteilungen können nicht zusätzlich von den anderen Abteilungen beantragt werden. Fußballfachspezifische Geräte für Fußballvereine bzw. -abteilungen werden nicht gefördert (Tore, Kopfbalpendel, etc.).
2. Die Anträge müssen vom zeichnungsberechtigten Vorstand und gegebenenfalls vom Abteilungsleiter unterschrieben sein.
3. Eine wiederholte Antragstellung ist erst nach Ablauf einer Wartefrist möglich. Die Wartefrist wird bei der Verabschiedung des Haushaltes durch den Hauptausschuss für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt.
4. Die Sportgeräte dürfen erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides des LandesSportBundes NRW angeschafft werden. Eine nachträgliche Antragstellung ist damit ausgeschlossen!
5. Voraussetzung für eine Förderung ist: a) die Mitgliedschaft in einem Fachverband (s. Ziff. 1), sowie im Stadtsportbund Düsseldorf. b) der Antrag stellende Verein muss gemeinnützig sein. c) ein Mindestmitgliederbeitrag, zurzeit Kinder: Euro 1,50, Jugendliche: Euro 2,00, Erwachsene: Euro 2,50 monatlich. d) die Zweckmäßigkeit der Anschaffung.
6. Das Antragsvolumen (Gesamtsumme der förderungsfähigen Kosten) muss mind. Euro 400 betragen. Die Höhe des Zuschusses beträgt 50% dieser Summe. Der Höchstzuschuss wird durch das Sportamt der Landeshauptstadt Düsseldorf für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt.
7. Förderungsfähige Sportgeräte, die im Rahmen einer Sportart eingesetzt werden, deren Fachbereich (noch) nicht Mitglied im LandesSportBund NRW ist, werden gemäß Punkt 6 der Richtlinien bezuschusst, wenn der Antrag stellende Verein Mitglied in einem Fachverband des LandesSportBundes NRW ist.
8. Eine Bezuschussung eines gebrauchten Großgerätes ist nur dann möglich, wenn der Höchstzuschuss gem. Richtlinien voll ausgeschöpft wird.
9. Folgende Geräte werden z.B. nicht gefördert:
 - a) Kleingeräte mit geringem Kostensatz, Schläger und Bälle jeglicher Art, Ballpumpen, Ballwagen, Radiokassettenrecorder, Geräteschränke, Gerätewagen, Zelte, Platzpflegegeräte, Vereinsbusse und Transportanhänger, feststehende Einrichtungen sowie Sportkleidung und -ausrüstung für den persönlichen Bedarf, Videoanlagen, Personalcomputer, Tischtennisnetze, und Tischtennisumrandungen, Lehrmittel, fußballfachspezifische Geräte, Teilmessgeräte, Reitsättel, Personenwaagen etc.
10. Ausnahmeregelungen von Ziffer 9a der Richtlinien gelten für folgende Bereiche:
 - a) für Tennisvereine bzw. Abteilungen werden stationäre Tenniswände bezuschusst,
 - b) für den Bereich des Altersports werden bestimmte Kleingeräte und Bälle bezuschusst unter der Voraussetzung, dass die Altersportgruppe als förderungswürdig durch den LandesSportBund NRW Ausschuss „Sport mit Älteren“ anerkannt ist.
 - c) für Vereine mit eigenen Platzanlagen (Eigentum oder mindestens 20-jähriger Pachtvertrag) werden Platzpflegegeräte bezuschusst.
 - d) für die Gruppen „Kinder mit mangelnden Bewegungserfahrungen und anerkannte Bewegungskindergärten“ mit Gütesiegel werden bestimmte Kleingeräte, Bälle und psychomotorische Übungsgeräte bezuschusst unter der Voraussetzung, dass die Gruppe „Kinder mit mangelnden Bewegungserfahrungen“ als förderungswürdig durch den LandesSportBund NRW anerkannt ist bzw. der Kindergarten über das Gütesiegel „Anerkannter Bewegungskindergarten“ verfügt.
11. Härtefallentscheidungen sind durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums möglich. (z.B. Elementarschäden, Brände)
12. Anträge sind nur in einfacher Ausfertigung mit gültigem Angebot einzureichen. Die Stellungnahme vom Stadtsportbund Düsseldorf muss der Antrag stellende Verein einholen. Der Stadtsportbund muss auch die Angaben hinsichtlich der Gemeinnützigkeit bestätigen.
13. Eine Bestätigung durch den Fachverband ist nicht mehr erforderlich.

Derzeit beträgt der Höchstzuschuss 3.100 Euro und die Wartefrist für Wiederholungsanträge 48 Monate.